



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
die Ausschüsse Handelsrecht, Anwaltsnotariat,
Arbeitsrecht, Insolvenzrecht und Steuerrecht**

**zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission
über den gesellschaftsrechtlichen Rahmen des 28.
Regimes – „EU Inc.“**

Stellungnahme Nr.: 35/2026

Berlin/Brüssel, im Mai 2026

Mitglieder des Ausschusses Handelsrecht

- Rechtsanwalt Dr. Marc Löbbe, Frankfurt/Main (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Gabriele Apfelbacher, LL.M., Frankfurt/Main
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Arnold, Stuttgart
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Decher, Frankfurt/Main
- Rechtsanwalt Dr. Hans Friedrich Gelhausen, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Dr. Julia Sophia Habbe, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Dr. Hilke Herchen, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Christoph Ihrig, Mannheim
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Kremer, Düsseldorf (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerd Krieger, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Pentz, Mannheim
- Rechtsanwältin Dr. Gabriele Roßkopf, LL.M., Stuttgart (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Frank A. Schäfer, LL.M., Düsseldorf
- Rechtsanwältin Prof. Dr. Alexandra Schluck-Amend, Stuttgart (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Bernd Singhof, LL.M., Frankfurt/Main (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Vetter, München (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Jost Wiechmann, Hamburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Ulrich Wilsing, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Arne Wittig, Frankfurt/Main (Berichterstatter)

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat

- Rechtsanwältin und Notarin Monika B. Hähn, Lübbecke (Vorsitzende)
- Rechtsanwältin und Notarin Susanne Haferkamp, Duisburg
- Rechtsanwalt und Notar Andreas Janßen, LL.M., Braunschweig
- Rechtsanwältin und Notarin Zamirah Rabiya, Nordhorn
- Rechtsanwalt und Notar Ulf Schönenberg-Wessel, Kiel
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Christian Schüler, Duisburg
- Rechtsanwalt und Notar Norbert Weide, Neustadt in Holstein
- Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann, LL.M., Berlin (Berichterstatterin)

Als Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat

- Rechtsanwältin und Notarin Silvia Groppler, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin

Mitglieder des Ausschusses Arbeitsrecht

- Rechtsanwältin Dr. Nathalie Oberthür, Köln (Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Christian Arnold, Stuttgart
- Rechtsanwältin Regina Bell, München
- Rechtsanwältin Dr. Anne-Kathrin Bertke, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gaul, Köln
- Rechtsanwalt Roland Gross, Leipzig
- Rechtsanwalt Jürgen Markowski, Offenburg
- Rechtsanwalt Benja Mausner, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Müller-Bonanni, Düsseldorf (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Barbara Reinhard, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Ulrike Schweibert, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Matthias Wieland, Landshut

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Kolja von Bismarck, München
- Rechtsanwältin Marie-Luise Graf-Schlicker, Berlin
- Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund
- Rechtsanwalt Dr. Christoph Morgen, Hamburg (stv. Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Wencke Mull, Köln
- Rechtsanwalt Thomas Oberle, Heidelberg
- Rechtsanwalt Dr. Klaus Olbing, Berlin

- Rechtsanwältin Prof. Dr. Susanne Riedemann, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Anne-Deike Riewe, München
- Rechtsanwältin Dr. Ruth Rigol, Köln
- Rechtsanwältin Dr. Katrin Stohrer, Frankfurt am Main
(Berichterstatlerin)

Als Sprecher der Europagruppe der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung

- Rechtsanwalt Daniel F. Fritz, Frankfurt am Main

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht

- Rechtsanwalt Dr. Klaus Olbing, Berlin (Vorsitzender und
Berichterstatler)
- Rechtsanwältin Dr. Stefanie Beinert, LL.M., Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Arne von Freeden, Hamburg
- Rechtsanwalt Georg Geberth, München
- Rechtsanwalt Robert Hörtnagl, München
- Rechtsanwalt Dr. Michael Messner, Hannover
- Rechtsanwältin Susanne Thonemann-Micker, LL.M.,
Düsseldorf

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski; Geschäftsführer, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle Brüssel:

- Rechtsanwältin Eva Schriever LL.M., Geschäftsführerin,
Leiterin Büro Brüssel
- Myra Jockisch, LL.M., Referentin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

- 1 Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur sog. EU Inc. vom 18. März 2026 („**Verordnungsentwurf**“ oder **VO-E**“) enthält erfreulicherweise bereits viele der aus der Praxis geäußerten Regelungsvorschläge für die Umsetzung einer europäischen Gesellschaftsform, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission für einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen für Unternehmen (sog. 28. Regime) gesammelt wurden. Das gilt insbesondere auch für die vom DAV in seiner Stellungnahme vom 1. Oktober 2025 (DAV Stellungnahme Nr. 61/2025) („**DAV Stellungnahme**“) gemachten Anregungen und Vorschläge.
- 2 Wie in dieser Stellungnahme im Einzelnen dargelegt, besteht für eine solche einheitliche europäische Gesellschaftsform ein praktisches Bedürfnis, das sich nicht auf *Start-up* und *Scale-up* Unternehmen beschränkt, die im Fokus der gesetzgeberischen Initiative der EU-Kommission stehen. Vielmehr stellt eine einheitliche gemeinsame europäische Gesellschaftsform sowohl für europaweit tätige Einzelunternehmen als auch für Unternehmensgruppen als Konzernbaustein eine interessante Gestaltungsoption dar, da Unternehmen nicht mit unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Anforderungen in verschiedenen Mitgliedstaaten konfrontiert werden. Daher kann die EU Inc. einen wichtigen Beitrag zur Integration des europäischen Binnenmarktes und zur Deregulierung für europäische Unternehmen leisten. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass der Verordnungsentwurf keine Beschränkung des Gründerkreises auf bestimmte Unternehmen vorsieht. Demgegenüber sieht der DAV die partielle Rückverweisung des Verordnungsentwurfs (auch im Gesellschaftsrecht) auf nationales Recht kritisch, da sie verhindert, dass eine europaweit einheitliche Gesellschaftsform entstehen kann.

- 3 Als wichtigen Beitrag zur Deregulierung sieht der DAV die im Verordnungsentwurf vorgesehene vollständige Digitalisierung des Gründungsverfahrens, die eine Online-Gründung der EU Inc. innerhalb von 24 h ermöglichen soll. Gleiches gilt für das „*once only*“ Prinzip (*One-Stop-Shop*), das den Unternehmen mehrfache Behördengänge im Gründungsstadium ersparen soll. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, das Gründungsverfahren europaweit einheitlich auszugestalten, um einem „*forum shopping*“ bei der Gründung der EU Inc. vorzubeugen. Auch die Möglichkeit, Registrierungsdaten über das *EU central interface* an das nationale Handelsregister weiterzuleiten, trägt zur Verwirklichung eines gemeinsamen Binnenmarktes bei.
- 4 Allerdings lässt der Verordnungsentwurf in seinem derzeitigen Stadium wesentliche gesellschaftsrechtliche Fragen offen, die nach Möglichkeit einer europaweit einheitlichen Lösung zugeführt werden sollten. Das Innenrecht der EU Inc. überlässt der Verordnungsgeber weitgehend der privatautonomen Gestaltung der Parteien. Dieser Ansatz ist für nicht börsennotierte Gesellschaften grundsätzlich nachvollziehbar und zu begrüßen. Kritisch zu beurteilen ist demgegenüber der weitgehende Verzicht des Verordnungsentwurfs auf dispositive, das Innenverhältnis betreffende Regelungen, wenn die Satzung keine ausdrücklichen Regelungen vorsieht. Dies zwingt die Gründer nicht nur zu detailreichen Regelungen im Gesellschaftsvertrag und steht damit in einem gewissen Spannungsverhältnis zu dem vom Verordnungsentwurf angestrebten schlanken Gründungsverfahren. Vielmehr birgt der subsidiäre Verweis auf nationale Regelungen insoweit auch die Gefahr einer Rechtszersplitterung, der dem Anliegen einer supranationalen, europaweit einheitlichen Rechtsform widerspricht.
- 5 Problematisch ist dieser zurückhaltende Ansatz des Verordnungsentwurfs insbesondere auch mit Blick auf eine spätere Börsennotierung der EU Inc., da börsennotierte Unternehmen einer deutlich höheren Standardisierung ihrer Corporate Governance und der Rechte ihrer Aktionäre unterliegen. Hält der Verordnungsgeber an dem ambitionierten Ziel fest, mit der EU Inc. eine Gesellschaftsform zu schaffen, die ohne weiteren Umwandlungsvorgang an einer Börse notiert werden kann, wird er nicht umhinkommen, zwingende Regelungen zu schaffen, die für die EU Inc. ab einer Börsennotierung gelten und den Mindeststandards für börsennotierte Unternehmen zum Anleger- und Minderheitenschutz entsprechen. Insoweit wird man grundsätzlich auf dem Gestaltungsrahmen aufsetzen können, der von der GesRRL (EU) 2017/1132 und der Aktionärsrechterichtlinie (EU) 2017/828 für Aktiengesellschaften vorgegeben ist (s.

näher Ziff. IV. 8). Auf diese Problematik hatten wir bereits in der DAV-Stellungnahme hingewiesen (DAV Stellungnahme Nr. 61/2025, S. 14 f.).

- 6 Neben allen Erleichterungen ist Folgendes zu berücksichtigen: Rechtsanwälte und Notare gewährleisten durch individuelle Rechtsberatung und -umsetzung den Schutz von zukünftigen Gläubigern und Verbrauchern sowie der Eigentumsrechte von Gründern. Sie tragen zu Rechtssicherheit bei. Eine effiziente Geldwäscheprävention erfordert zudem qualitativ werthaltige Register, die durch die Einbeziehung von Notaren und Rechtsanwälten als Filter die wirtschaftlichen Strukturen von Unternehmen genau wiedergeben und ihre korrekte und transparente Offenlegung ermöglichen. Der Vorteil der Nichteinbindung von Intermediären ist dabei sorgfältig abzuwägen gegen den Verlust an Rechtssicherheit, einem Rückgang des Gläubiger- und Verbraucherschutzes und der Geldwäscheprävention, der sich aus ihrer Abschaffung ergeben würde.

Im Einzelnen:

I. Spannungsverhältnis zwischen Rückverweisung auf nationales Recht und dem Ziel der Schaffung einer europaweit einheitlichen Rechtsform

- 7 Ein problematischer Punkt ist die subsidiäre Rückverweisung des Verordnungsentwurfs auf nationales Recht auch im Hinblick auf gesellschaftsrechtliche Regelungen, da dies dazu führt, dass es eine europaweit einheitliche EU Inc. nicht geben wird. Allerdings geht der Verordnungsentwurf zur EU Inc. bei der Vereinheitlichung deutlich weiter als etwa bei der SE-VO, die wegen ihres umfassenden Verweises auf das nationale Recht im Kern eine nationale Rechtsform geblieben ist. Eine vollständige Vereinheitlichung dürfte aber auch bei der EU Inc. nicht realistisch sein. Dies gilt insbesondere soweit Bereiche betroffen sind, die über das (Kern-)Gesellschaftsrecht hinausgehen. Auf die sich daraus ergebende Problematik hatten wir auch bereits in der DAV-Stellungnahme hingewiesen (DAV Stellungnahme Nr. 61/2025 S. 7 f.). Dennoch sollte dies nicht dazu führen, das Projekt des 28. Regime bzw. der EU Inc. gänzlich in Frage zu stellen. Vielmehr sollte der Verordnungsentwurf so viel Vereinheitlichung durch unmittelbare Regelungen schaffen wie „möglich“, „sinnvoll“ und „EU-weit-kompromissfähig“ und den Verweis auf nationales Recht auf das „notwendige“ Maß beschränken. Im Bereich des Gesellschaftsrechts sollte daher auf eine Rückverweisung weitestgehend verzichtet werden.

8 Ohne eine EU Inc. ergibt sich für europaweit tätige Unternehmen und Konzerne eine noch höhere Komplexität aus den unterschiedlichen nationalen (gesellschaftsrechtlichen) Regelungen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten. Die anfangs sicher bestehende Rechtsunsicherheit bei der EU Inc. wird sich im Laufe der Zeit verringern, wenn es zunehmend Judikatur zur EU Inc. gibt. Zudem können die Parteien durch entsprechende (gesellschafts-)vertragliche Gestaltungen und Regelungen bei der EU Inc. in gewissen Umfang selbst für Rechtssicherheit sorgen.

II. Gründung und Registrierung

1. Keine Beschränkung des Gründerkreises

9 Wie in der DAV-Stellungnahme vorgeschlagen (DAV Stellungnahme Nr. 61/2025, S. 9), ist die EU Inc. als Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgestaltet (Art. 3 lit. a) VO-E). Eine Beschränkung des Gründerkreises ist nicht vorgesehen. Der Verordnungsentwurf lässt sowohl Ein- als auch Mehrpersonengesellschaften zu, die sowohl durch natürliche als auch juristische Personen gegründet werden können (Art. 3 lit. c) VO-E). Das macht die EU Inc. zu einer vielseitig einsetzbaren Rechtsform, wodurch der binnenmarktfördernde Effekt eintreten kann.

10 Die teilweise geforderte Beschränkung der EU Inc. auf Start-Ups und Scale-Ups wurde zurecht nicht umgesetzt, wodurch nicht zuletzt erhebliche Definitions- und Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden. Der damit einhergehende Prüfungsaufwand hätte das Gründungsverfahren verkompliziert und mit Rechtsunsicherheiten belastet.

2. Gründungsvarianten

11 Eine EU Inc. kann sowohl *ex nihilo* als auch durch nationale oder grenzüberschreitende Umwandlung (Formwechsel, Verschmelzung oder Spaltung) gegründet werden (Art. 3 lit. d) VO-E). Die Gründung einer EU Inc. durch nationale Umwandlung soll nach den nationalen Umwandlungsvorschriften erfolgen (Art. 21 Abs. 2 u. 3 VO-E). Grenzüberschreitende Umwandlungen sollen in Übereinstimmung mit den Kapiteln I, II

und IV der GesRRL (RL (EU) 2017/1132) erfolgen (Art. 21 Abs. 5 VO-E) und beschränken sich auf Kapitalgesellschaften (Art. 21 Abs. 1 lit. d) VO-E).

12 Die Möglichkeit der Neugründung wie auch der Gründung durch Umwandlung sehen wir positiv und entspricht einer Forderung des DAV aus der DAV-Stellungnahme (DAV Stellungnahme Nr. 61/2025, S. 10); sie schafft Flexibilität auch für bereits etablierte Unternehmen. Ebenso positiv zu bewerten ist die Möglichkeit der späteren Umwandlung einer EU Inc. in eine nationale Rechtsform (wobei diese auch auf eine Kapitalgesellschaft beschränkt sein soll, Art. 21 Abs. 6 VO-E).

3. Digitales Gründungsverfahren („Digital-only-Strategie“)

13 Die Kommission legt in ihrem Verordnungsentwurf für die Gründung und Registrierung der Gesellschaft den Schwerpunkt auf ein einfaches und digitales Verfahren, mit dem Ziel, den Gründungsaufwand und die Gründungsdauer gering zu halten. Das ist ambitioniert, aber im Hinblick auf das erklärte Ziel, eine Rechtsform zu schaffen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union fördert und die Innovationslücke schließt, begrüßenswert. Wichtig erscheint jedoch, dass angemessene Kontrollmechanismen die angestrebte Digitalisierung flankieren.

14 Einer der Kernpunkte des Kommissionsentwurfs ist die umfassende „digital-only“-Strategie. Nach Art. 10 Abs. 1 VO-E müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sämtliche Verfahren nach der Verordnung ausschließlich digital erfolgen. Das umfasst insbesondere auch den Gründungsvorgang, der mittels eines voll digitalen, maschinenlesbaren und in strukturierten Daten gespeicherten Anmeldeformulars erfolgen soll, das für alle Fälle der Gründung zu verwenden ist (Art. 13 Abs. 1 VO-E).

15 Die späteren Mitglieder der Geschäftsführung („*board of directors*“) haben die Gesellschaft unter Identifizierung und Unterzeichnung des Anmeldeformulars mittels eines Vertrauensdienstes nach der eIDAS-VO anzumelden (Art. 13 Abs. 2 VO-E). Ebenso haben die Gesellschafter die Satzung, die der Anmeldung beizufügen ist, mittels Vertrauensdienstes nach der eIDAS-VO zu unterzeichnen (Art. 13 Abs. 4 VO-E).

16 Die „*digital-only*“-Strategie unter Einbeziehung der Standards der eIDAS-VO ermöglicht eine zügige und rechtssichere Identifizierung der handelnden Personen und eine digitale Unterzeichnung der Anmeldung bzw. der Satzung und schafft damit die Voraussetzung für eine Gründung innerhalb von 48 Stunden. Es überzeugt, dass die Kommission bei der „*digital-only*“-Strategie auf die bewährten Regelungen der eIDAS-VO zurückgreift. Der Rückgriff auf die Regelungen der eIDAS-VO ist bereits aus Art. 13g GesRRL

bekannt und hat sich z.B. im notariellen Beurkundungsverfahren des GmbH-Gesellschaftsvertrags mittels Videokommunikation i.S.d. § 2 Abs. 3 GmbHG niedergeschlagen. Im Rahmen des Beurkundungsverfahrens erfolgt die Identifizierung der Personen und die Unterschrift des Gesellschaftsvertrags auch unter Rückgriff auf die Standards der eIDAS-VO (§ 2 Abs. 3 S. 2 GmbHG i.V.m. § 16b Abs. 3 BeurkG). Dieser Vergleich zeigt, dass digitale Identifizierung und digitale Signatur eine anwaltliche oder notarielle Mitwirkung (neben anderen digitalen Schutzvorkehrungen) nicht ausschließen.

4. EU central interface

- 17 Die EU Inc. entsteht als Rechtsperson durch Eintragung in den nationalen Handelsregistern (vgl. Art. 5 Abs. 1 VO-E). Die Handelsregisteranmeldung soll online unmittelbar gegenüber dem Handelsregister möglich sein (Art. 18 Abs. 1 VO-E). Gleichzeitig soll die Möglichkeit bestehen, die EU Inc. über ein noch zu *schaffendes EU central interface* zu registrieren (Art. 15 ff. VO-E). Das EU central interface wird Teil des BRIS („*Business Registers Interconnection System*“), sodass die Registrierungsdaten über das *EU central interface* an das nationale Handelsregister weitergeleitet werden (Art. 15 Abs. 3 VO-E). Ferner soll über das *EU central interface* eine Echtzeitüberwachung des Registrierungsstatus möglich sein. Langfristig soll der Kommission der Auftrag zukommen, das *EU central interface* in ein digitales Register für EU Inc. Unternehmen weiterzuentwickeln (Art. 34 VO-E).
- 18 Durch das *EU central interface* wird eine niedrigschwellige Möglichkeit zur Registrierung der EU Inc. geschaffen, was die Registrierung einer EU Inc. auch in einem „fremden“ Mitgliedstaat ermöglicht, ohne dass sich die Gründer oder ihre Berater mit den Besonderheiten der nationalen Registeranmeldung vertraut machen müssen.

5. „Once-only“-Prinzip (One Stop Shop)

Für die EU Inc. soll ein „*once-only*“-Prinzip gelten. Danach soll das Handelsregister die Informationen über die Gesellschaft unmittelbar mit den zuständigen Behörden zur Ausstellung der Steuer- und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie zur Registrierung im Transparenzregister und mit den Sozialbehörden teilen (Art. 20 Abs. 1 VO-E). Ein gesonderter Antrag der Gesellschaft für die Erteilung der einzelnen Steuer- bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer soll nicht erforderlich sein (Art. 20 Abs. 3 VO-E). Durch die Regelung wird der Verwaltungsaufwand bei Gründung für Unternehmen erheblich reduziert. Die Einführung des „*once-only*“-Prinzips ist zu begrüßen. Das setzt

allerdings voraus, dass die in das System eingespeisten Primärdaten auf einem belastbaren Prüfungsniveau beruhen.

6. Kapitalaufbringung

- 19 Die EU Inc. kann ohne Stammkapital gegründet werden (Art. 62 Abs. 1 VO-E). Verfügt sie über ein Stammkapital, kann die Kapitalaufbringung sowohl durch Geldzahlung als auch durch Sacheinlage erfolgen („*any transfer of economic value*“, Art. 64 Abs. 2 VO-E).
- 20 Bei einer Sacheinlage sind vor der Anteilsausgabe eine Prüfung und Bewertung durch einen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen. Der Sachverständige hat darüber einen Bericht zu erstellen (Art. 65 Abs. 3 VO-E). Eine Überbewertung führt zur Differenzhaftung des Anteilseigners (Art. 65 Abs. 6 VO-E). Die Zulassung der Sacheinlage und die Erforderlichkeit des Prüfberichts stehen zwar in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den angestrebten knappen Gründungszeiten und -kosten. Dem Effizienzgedanken und dem erklärten Ziel der Kommission einer 48h Gründung stehen sie indes nicht entgegen, solange den Gründern die Option einer zeit- und kostengünstigen Bargründung offensteht.

7. Satzungsgestaltung

- 21 Die EU Inc. muss über eine Satzung verfügen, deren Mindestinhalt (insb. Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Kapital und Anteile) sich aus dem Annex zum VO-E ergibt (Art. 7 Abs. 2 VO-E). Die Satzung muss in einer Sprache eines Mitgliedstaats der Union und in einer weiteren im Geschäfts- und Finanzwesen übliche Sprache (z.B. Englisch) abgefasst sein (Art. 7 Abs. 4 VO-E).
- 22 Den Gründern soll offenstehen, ob eine Standardsatzung („*EU templates*“), die durch die EU-Kommission mittels Durchführungsrechtsakt vorgeben wird, oder eine Individualsatzung verwendet wird (Art. 7, 8 VO-E). Die Nutzung der Standardsatzung führt dazu, dass nationale Erfordernisse zur Form der Erstellung und Beglaubigung der Satzung als erfüllt gelten (Art. 8 Abs. 2 VO-E). Das ist im Hinblick auf einen schnellen und kostensparenden Gründungsprozess zu begrüßen. Dabei sollten die in den Mitgliedstaaten bewährten Strukturen und Schutzmechanismen nicht aufgeben werden.
- 23 Bei Nutzung der Standardsatzung sollen beide Sprachfassungen den gleichen Stellenwert haben. Wird hingegen eine Individualsatzung verwendet, soll bei einer Abweichung zwischen den beiden Fassungen die Fassung in der Sprache des

Mitgliedsstaats, in dem die Gesellschaft registriert ist, maßgeblich sein (Art. 7 Abs. 5 VO-E).

24 Die Bereitstellung einer Standardsatzung ist für eine Gründungsdauer von 48 Stunden unerlässlich. Es muss sich allerdings zeigen, inwieweit die Standardsatzung in der Praxis zur Anwendung kommt. Häufig dürfte sie den individuellen Ansprüchen der Gründer nicht genügen.

25 Wenn die Gründer sich für eine englischsprachige Satzung entscheiden, sollten die Gründer auf die Zweisprachigkeit der Satzung zugunsten der englischen Sprachfassung verzichten können. Dies würde den Gründungsprozess weiter verschlanken, ohne dass die internationale Einsetzbarkeit und grenzüberschreitende Mobilität der EU Inc. beeinträchtigt würde.

8. Präventive Kontrolle

26 Die Satzung unterliegt, sofern kein Muster verwendet wird, im Zeitpunkt der Gründung oder späteren Änderung einer präventiven Kontrolle, die durch die Mitgliedsstaaten der Verwaltung, den Gerichten, den Notaren oder einer Kombination hieraus zugewiesen werden kann (Art. 14 VO-E). Wird ein Muster verwendet, entfällt die präventive Kontrollmöglichkeit. Diese ist in den verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU zum Teil unterschiedlich ausgestaltet. In vielen europäischen Ländern können Gesellschaften mit Haftungsbeschränkungen bereits digital gegründet werden. Auch bei der Ausgestaltung des digitalen Gründungsverfahrens, einschließlich der Satzung, und im Registerverfahren sollten Elemente einer Präventivkontrolle eingebaut werden. Der Vorschlag lässt offen, was inhaltlich geprüft werden muss, welche Qualifikation die prüfende Stelle aufweisen muss und ob die Prüfung bloß formal oder materiell auszugestalten ist.

27 Wesentlich erscheint, dass man sich gerade bei der Gründung der EU Inc. auf ein europaweit einheitliches Verfahren verständigt. Es gilt zu vermeiden, dass EU Incs in denjenigen EU-Mitgliedstaaten gegründet werden, die die geringsten Anforderungen an das Gründungsverfahren stellen und in denen die Gründung mit den geringsten Kosten

verbunden sind, um anschließend den Verwaltungssitz der im Ausland gegründeten EU Inc. nach Deutschland zu verlegen.

9. Zugang zu Informationen und grenzüberschreitende Nutzung von Informationen

- 28 Der Zugang zu Registerinformationen und die grenzüberschreitende Nutzung ist in den Art. 25 ff. VO-E geregelt. Die Verpflichtung, Unternehmensinformationen und Dokumente im Register aktuell zu halten, kann über das *EU central interface* erfüllt werden (Art. 27 Abs. 1 VO-E). Der Zugang zu den Informationen ist wiederum möglich, ohne dass sich der Informationssuchende mit den nationalen Registern anderer Mitgliedsstaaten vertraut machen muss.
- 29 Wie im Rahmen der Gründung soll auch im Zusammenhang mit Behörden- oder gerichtlichen Verfahren ein „*once-only*“-Prinzip gelten. Danach muss die EU Inc. Informationen, die über das Register bzw. BRIS verfügbar sind, in solchen Verfahren nicht nachweisen, sofern es dafür keine berechtigten Gründe gibt (Art. 28 VO-E). Die EU Inc. erhält ein *EU Company Certificate* und kann die digitale EU-Vollmacht nutzen (Art. 30, 31 VO-E). All das stellt eine gute Entwicklung in Richtung einer einfachen digitalen Verwaltung dar. Es sollte sichergestellt werden, dass die registerbasierten Informationen auf einem unionsweit hinreichend verlässlichen Prüfungs- und Sicherungsniveau beruhen. Dieses sollte sich an der BRIS Richtlinie (EU) 2012/17 orientieren.

III. Innenverhältnis und Gesellschafterkonflikte

- 30 Unter dem Innenverhältnis der EU Inc. sollen nachfolgend die Corporate Governance, also die Aufteilung von Geschäftsleitungs- und Überwachungsaufgaben auf unterschiedliche Organe, die Ausformung der jeweiligen Organpflichten, die Möglichkeiten ihrer Durchsetzung sowie die Ausformung der Rechte und Pflichten von Gesellschaftern und der Möglichkeiten, diese durchzusetzen, verstanden werden.
- 31 Die Kommission hat in dem Verordnungsentwurf gerade zum Innenverhältnis einen sehr schlanken Regelungsansatz gewählt. Auf (dispositive) Regelungen wird zu vielen sich praktisch stellenden Fragen verzichtet, was die Gründer zu eher ausführlicheren Satzungen zwingt. Ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung und der Satzung wird nach Art. 4 VO-E auf nationales Recht des Sitzstaats verwiesen. Dies begründet die Gefahr einer sehr unterschiedlichen Rechtsentwicklung für die EU Inc. in

Abhängigkeit vom Sitzstaat: Zum einen unterscheidet sich das als Auffanglösung vorgesehene nationale Recht. Zum anderen entscheiden nationale Gerichte über Auslegungsfragen und Regelungslücken. Dies gilt – vorbehaltlich von Vorlagen an den EuGH zur Auslegung der Verordnung – sowohl für die Auslegung der Verordnung als auch erst recht des subsidiär anwendbaren nationalen Rechts.

- 32 Aufgrund der geringen Regelungsdichte der VO und des Verweises auf die vom jeweiligen nationalen Gesetzgeber zu bestimmende Rechtsform für das subsidiär anwendbare nationale Recht dürften sich nach dem aktuellen Entwurf für die EU Inc. in den unterschiedlichen Mitgliedsstaaten noch deutlich größere Unterschiede ergeben als bei der SE. Eine Rechtsvereinheitlichung würde gerade im Bereich der Governance und des Innenrechts der Gesellschafter eine deutlich höhere Regelungsdichte in der VO erfordern. Das betrifft insbesondere die Regelung des Innenverhältnisses zwischen den Organen, des Verfahrens der Gesellschafterversammlung und der Minderheitsrechte von Gesellschaftern. Gerade in Deutschland hat sich ein von vielen als suboptimal und teilweise dysfunktional betrachtetes Beschlussmängelrecht als Hemmnis erwiesen. Dieser wichtige Bereich des Innenverhältnisses sollte ebenfalls nicht dem nicht-vereinheitlichten nationalen Recht überlassen werden.
- 33 Eine neue Rechtsform hat für Rechtsanwender immer eine erhöhte Rechtsunsicherheit zur Folge. Diese wird durch das knappe Regelungskonzept und das Zusammenspiel der VO mit dem Recht einer nationalen Rechtsform noch verstärkt. Eine ausführlichere Ausformung der EU Inc. durch die VO könnte dem entgegenwirken.
- 34 Ungewöhnlich ist auch die in Art. 4 VO-E vorgesehene Normenhierarchie: Danach stehen auf der ersten Hierarchiestufe die Regelungen der VO, auf der zweiten Stufe folgen die von den Parteien in der Satzung getroffenen Regelungen und auf dritter Stufe kommt subsidiär das nationale Recht zur Anwendung. Dieses Konzept überzeugt nur, wenn der Ordnungsgeber alle zwingenden gesetzlichen Regelungen etwa zum Minderheiten- und Gläubigerschutz europaweit einheitlich in der VO selbst regelt und auf das nationale Recht (wenn überhaupt) nur im Hinblick auf dispositives Recht Bezug nimmt. Andernfalls stünden zwingende nationale Schutzvorschriften zur Disposition des Satzungsgebers und damit der Parteien. Das schließt nicht aus, dass der Ordnungsgeber auch in der VO dispositive Regelungen für den Fall vorsieht, dass die Parteien in der Satzung keine entsprechende Regelung getroffen haben. Dies wäre im Interesse einer einheitlichen europäischen Gesellschaftsform sogar wünschenswert.
- 35 Die EU Inc. soll als Rechtsform gerade für junge Unternehmen (Start-ups und Scale-ups) zur Verfügung stehen. Daneben sollte sie aber auch eine interessante Option für Konzerngesellschaften bieten. In der VO angelegt ist auch die Möglichkeit eines

Börsengang, ohne dass es eines vorherigen Formwechsels bedarf. Während die VO für die Phase vor der Börsennotierung (nachfolgend „**Private Phase**“), die gerade am Anfang, wohl aber auch auf Dauer, die zahlenmäßig größte Gruppe der Gesellschaften betreffen wird, zurecht die privatautonome Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter betont und sehr flexible Regelungen des Innenverhältnisses zulässt, gilt Gleiches nicht für die Phase nach einem Börsengang (nachfolgend „**Public Phase**“). Ein effizienter Kapitalmarkt erfordert für diese Phase eine deutlich höhere Standardisierung der Governance und der Rechte der einzelnen Aktionäre.

1. Gesellschaftsorgane

a) Leitungsorgan

- 36 Die im Verordnungsentwurf angelegte Governance der EU Inc. ist derjenigen der GmbH vergleichbar: Als zwingende Organe sind das geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte *Board of Directors* ("**Board**") und die Gesellschafterversammlung ("**General Meeting**"), die die Direktoren bestellt und abberuft und dem Board Weisungen erteilen kann, vorgesehen (Art. 42 Abs.4 VO-E).
- 37 Ein zusätzliches Organ (*another statutory body*) ist im Verordnungsentwurf angesprochen (etwa in Art. 42 Abs. 3, 67 Abs. 2, 68 Abs. 2, 71 Abs. 2, 72 Abs. 2, 74 Abs. 2, 75 Abs. 2 VO-E), aber nicht näher geregelt. In Erwägungsgrund (32) ist als potenzielles zusätzliches Organ insbesondere der Aufsichtsrat ausdrücklich erwähnt. Die Ausformung ist der Satzung überlassen. Für die Private Phase ist dies ein plausibles Konzept. Möglich wäre daher, durch die Satzung ein dualistisches System mit einem überwachenden Aufsichtsrat einzurichten.
- 38 Zweifelhaft ist, ob auch ein monistisches System mit geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Direktoren eingerichtet werden könnte. Die Art. 43 ff. VO-E deuten auf eine einheitliche Gruppe von Direktoren hin, die zwingend geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt sind und einer einheitlichen Pflichtenbindung, Verantwortung und Haftung unterliegen. Die Möglichkeit, ein solches monistisches System zu wählen, sollte auch den Gründern bzw. Gesellschaftern einer EU Inc. offenstehen, da die Praxis gezeigt hat, dass ein solches Modell jedenfalls für nicht mitbestimmte Unternehmen

attraktiv sein kann. Bei der SE ist ein monistisches Board mit geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Direktoren bereits nach geltendem Recht möglich.

39 Zu begrüßen wären insgesamt deutlichere Hinweise dazu, in welchem Umfang die Satzung von den Vorgaben zur Governance in Art. 42 ff. VO-E abweichen kann.

b) Gesellschafterversammlung

40 Die Kompetenzen der Gesellschafterversammlung sind im Vergleich zu GmbH und AG nur rudimentär geregelt. Art. 42 Abs. 4 VO-E nennt als Kompetenzen der Gesellschafterversammlung ausdrücklich nur die Feststellung des Jahresabschlusses und die Bestellung und Abberufung der Direktoren. Weitere Kompetenzen der Gesellschafterversammlung finden sich bei den Kapitalmaßnahmen. Aus der weitgehenden Satzungsdispositivität der Governance gemäß Art. 42 Abs. 1 VO-E und dem Recht der Gesellschafterversammlung, Weisungen an die Direktoren zu erteilen, wird man die Befugnis des Satzungsgebers ableiten können, der Gesellschafterversammlung beliebige Kompetenzen zu übertragen. Das erscheint jedenfalls für die Private Phase sachgerecht.

41 Allerdings wäre es für die Rechtsanwender nutzerfreundlicher, da die Satzung entlastet würde, wenn der VO-E eine Liste von zwingenden und dispositiven Beschlusskompetenzen der Gesellschafterversammlung enthalten würde (bspw. die Beantragung einer Sonderprüfung, die Verfolgung von Ersatzansprüchen, die Bestellung des Abschlussprüfers, die Entlastung von Direktoren, Strukturmaßnahmen, wie Formwechsel, Merger, Unternehmensverträge, die Auflösung der Gesellschaft usw.). Erst recht wäre eine genauere Ausformung der Kompetenzen der Gesellschafterversammlung für die Public Phase wichtig.

42 Das von der Gesellschafterversammlung zu beachtende Verfahren ist ebenfalls nur rudimentär geregelt. Die ausdrücklichen Regelungen beschränken sich auf die zu begrüßenden Möglichkeiten virtueller Sitzungen und schriftlicher Beschlussfassungen, satzungsdispositive Quoren (Art. 47-50 VO-E), Regelungen zu Stimmrechten (Art. 57 VO-E) und den Schutz der Inhaber besonderer Aktiengattungen (Art. 51 VO-E). Insbesondere Einberufungsfristen und das Beschlussmängelrecht werden nicht geregelt und bleiben damit der Satzung oder dem nationalen Recht überlassen. Hier wären in deutlich weitergehendem Maße zwingende oder dispositive gesetzliche Regelungen

wünschenswert, um den Regelungsumfang für die Satzung und die Gefahr der Rechtszersplitterung aufgrund subsidiärer Anwendung nationalen Rechts zu verringern.

2. Haftung

43 Die Haftung der Direktoren ist primär in Art. 44 VO-E, daneben auch in der Regelung zu Interessenkonflikten in Art. 45 VO-E und derjenigen zu *Related Party Transactions* in Art. 46 VO-E angesprochen.

44 Die Etablierung der Pflichten (*duties*) der Direktoren und ihre Haftung erscheint im Grundsatz plausibel und ganz ähnlich der Regelung zu Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern einschließlich der *Business Judgment Rule*. Die Haftung der Direktoren wird dagegen von der VO nicht selbst geregelt; Art. 44 Abs. 4 VO-E verweist insoweit auf das nationale Recht. Nationales Recht beantwortet also insb. die folgenden Fragen:

- Welcher Sorgfalts- und Verschuldensmaßstab findet Anwendung?
- In welchem Umfang kann die Satzung die Haftung reglementieren, beispielsweise durch eine Beschränkung der Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder einen bestimmten Höchstbetrag?
- In welchem Umfang kann nationales Recht die Haftung verschärfen (z.B. durch eine Beweislastumkehr entsprechend § 93 Abs. 2 AktG)?
- Wann verjähren Ersatzansprüche?
- Von wem können Ersatzansprüche gegen Organmitglieder geltend gemacht werden?

45 Sich nicht durch Blick in den Verordnungsentwurf erschließende und konzeptionell je nach Sitzstaat uneinheitliche Antworten werden den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht. Weitergehende rechtsvereinheitlichende Regelungen zur Haftung einschließlich Vorgaben zu den vorstehenden Fragen sollten EU-einheitlich geregelt werden.

3. Beschlussmängelrecht

46 Der Verordnungsentwurf sieht keine Regelungen zum Beschlussmängelrecht vor. Es wird nicht geregelt, wer in welcher Frist Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anfechten kann, auf welche formalen oder materiellen Gründe eine erfolgreiche Anfechtungsklage gestützt werden kann und was die Rechtsfolgen einer erfolgreichen

Anfechtungsklage sind. Gerade die Erfahrungen mit dem deutschen Beschlussmängelrecht und dessen Auswirkungen auf die Gestaltung der Gesellschafterversammlung, aber auch Fragen der Finanzierung, sollten Anlass geben, auch diesen wichtigen Bereich explizit in der VO zu regeln.

- 47 Hilfreich wäre darüber hinaus, wenn die Zulässigkeit satzungsmäßiger Schiedsklauseln in der VO ausdrücklich anerkannt würde. Da gerade bei neuen, noch dazu recht knapp gehaltenen Verordnungen und Gesetzen die Rechtsprechung eine ganz erhebliche Bedeutung für die konkrete Ausgestaltung der Kompetenzen, Rechte und Pflichten der Organe und der einzelnen Gesellschafter haben wird, wäre es hilfreich, wenn kreative Möglichkeiten geprüft würden, wie eine möglichst einheitliche europäische Rechtsentwicklung für die EU Inc. sichergestellt werden könnte.
- 48 Die Etablierung einer eigenen EU-Gerichtsbarkeit dürfte das Projekt derzeit überfordern. Unterstützungswürdig erscheint jedoch der Vorschlag, den Aufbau einer freiwilligen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterstützen und diese mit einer Rechtsvereinheitlichung begünstigenden Maßnahmen zu begleiten. Zu denken wäre an die Unterstützung der Bildung eines europäischen Schiedsgerichtshofs mit einer eigenen Schiedsgerichtsordnung und Regeln zu einer Veröffentlichung von Schiedssprüchen in anonymisierter Form.

4. Rechte und Pflichten der Gesellschafter

a) Variabilität und Satzungsdispositivität

- 49 Das Konzept der EU Inc. gibt der Privatautonomie zurecht einen weiten Spielraum und lässt es zu, die insbesondere für Start-ups und Venture Capital Investments typischen Regelungen zu Verwaltungs- und Vermögensrechten in der Satzung selbst zu regeln. Art. 51 VO-E erkennt die Bildung unterschiedlicher Aktiengattungen an. In dessen Abs. 2 werden ausdrücklich Gewinn- und Liquidationspräferenzen angesprochen. Art. 57 Abs. 1 VO-E erlaubt ausdrücklich Abweichungen vom "*one share one vote*" Prinzip durch Mehrstimmrechte und Anteile ohne Stimmrecht. Art. 55 Abs. 2 VO-E erlaubt ausdrücklich unterschiedliche Aktiengattungen im Hinblick auf die mit den Aktien

verbundenen Rechte. Die weitreichende Satzungsautonomie ist für die Private Phase zu begrüßen; für die Public Phase bedürfte es gesetzlicher Beschränkungen.

b) Minderheitenschutz

50 Minderheitenrechte sind – abgesehen von dem Kündigungsrecht nach Art. 52 VO-E – in Art. 55 und 56 VO-E vorgesehen. Art. 55 VO-E etabliert einen satzungsdispositiven Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 56 VO-E sieht bestimmte Minderheitsrechte im Hinblick auf Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse und Sonderprüfungen vor. Die einzelnen Minderheitsrechte sind im Vergleich zur GmbH und erst recht zur AG nur recht rudimentär geregelt. Im Einzelnen:

- Die zwingenden Informationsrechte beschränken sich auf die Gesellschafterversammlung. In der Gesellschafterversammlung ist jeder Gesellschafter berechtigt, Auskünfte zu verlangen (Art. 56 Abs. 4 VO-E). Im Vorfeld sollen ausreichende Informationen zu den Tagesordnungspunkten zur Verfügung gestellt werden (Art. 56 Abs. 3 VO-E). Details zu Fristen und Umfang der Berichterstattung fehlen.
- Die insbesondere in den USA verbreiteten Einsichtsrechte von Gesellschaftern können in der Satzung geregelt werden (Art. 56 Abs. 5 VO-E).
- Ein Recht auf die gerichtliche Bestellung einer Sonderprüfung steht jedem 10%-Gesellschafter zu; die Satzung kann dieses Recht auch einzelnen Gesellschaftern oder bei geringerer Beteiligung zuerkennen. Dass die Gesellschafterversammlung einen Sonderprüfer unmittelbar durch Beschluss bestellt, dürfte damit nicht ausgeschlossen sein. Für die gerichtliche Bestellung wird verlangt, dass "*specific grounds for suspicion and the purpose of the investigation*" angegeben werden müssen, der Entscheidungsmaßstab des Gerichts bleibt aber unklar. Art. 56 Abs. 7 VO-E bestimmt lediglich, dass das Gericht den Umfang der Sonderprüfung bestimmt. Das dem Gericht übertragene weitreichende Entscheidungsermessen erscheint aus deutscher Sicht ungewohnt, dürfte aber angesichts der Vielgestaltigkeit der Einzelfälle zweckmäßig sein. Auch die Kostenregelung in Art. 56 Abs. 8 VO-E erscheint ausgewogen.

51 Nicht geregelt sind insbesondere die folgenden Minderheitsrechte:

- Das Recht einer Gesellschafterminderheit, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ergänzung der Tagesordnung einer einberufenen Gesellschafterversammlung zu verlangen.
- Das Recht einer Gesellschafterminderheit, Gesellschafterbeschlüsse anzufechten (hierzu bereits vorstehend 3.).
- Das Recht einer Minderheit, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Direktoren zu initiieren.

c) Austrittsrecht eines Gesellschafters

52 Art. 52 VO-E enthält ein – wohl zwingendes – Austrittsrecht eines Gesellschafters aus wichtigem Grund. Rechtsfolge einer begründeten Austrittsklage ist die Verpflichtung der übrigen Gesellschafter zum anteiligen Erwerb der Anteile des Ausscheidenden. Die EU Inc. und die übrigen Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Kaufpreises. Der Kaufpreis richtet sich nach dem "*fair value determined by the court*".

53 Das Austrittsrecht, das für die GmbH von der Rechtsprechung entwickelt worden ist, ist zu begrüßen. Insbesondere wenn die freie Übertragbarkeit der Anteile nicht gesichert ist, muss eine Möglichkeit bestehen, das Gesellschaftsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu beenden. Die Regelungstechnik mit einem weiten Ermessen des Gerichts erscheint praktikabel; eine Ausformung wichtiger Gründe würde die Regelung überfrachten.

54 Die gesamtschuldnerische Haftung der verbleibenden Gesellschafter sollte allerdings dispositiv ausgestaltet sein. Es sollte möglich sein, ein Rückerwerbsrecht der Gesellschaft ohne Haftung der Mitgesellschafter, die den wichtigen Grund zum Austritt möglicherweise nicht gesetzt haben, vorzusehen.

d) Kodifizierung von Treuepflichten

55 Der Entwurf enthält keine Regelung besonderer Benachteiligungsverbote oder Rücksichtnahmepflichten, wie sie im deutschen Recht unter dem Begriff der Treuepflichten entwickelt, aber ebenfalls nicht kodifiziert sind. Derartige, die Ausübung satzungsmäßiger Rechte beschränkende Generalklauseln werden insbesondere zum

Schutz der Gründer im Verhältnis von Investoren diskutiert, beispielsweise im Hinblick auf die Inhaltskontrolle von Ausschlussklauseln zu verminderter Abfindung und von *Bad-Leaver*-Klauseln, nach denen ein Gründer bei vorzeitigem Ausscheiden seinen Anspruch auf zugesagte, aber an *Vesting*-Voraussetzungen geknüpfte Shares verliert. Ohne eine kodifizierte Generalklausel dürften Gerichte der Mitgliedstaaten, die die Wirksamkeit und rechtmäßige Anwendung von Satzungsklauseln überprüfen, auf Generalklauseln des lokalen Rechts zurückgreifen, möglicherweise in sehr unterschiedlichem Umfang. Es lohnt daher, über die Kodifizierung einer Generalklausel nachzudenken.

56 Allerdings dürfte eine Generalklausel nach Art einer allgemeinen Rücksichtnahmepflicht, Treupflicht oder eines Gebots, Gesellschafterrechte nach Treu und Glauben auszuüben, nur einen sehr geringen rechtsvereinheitlichenden Effekt haben, insbesondere wenn vergleichbare Konzepte in Jurisdiktionen – anders als in Deutschland – bisher nicht bekannt oder anderweitig praktiziert werden. Im Übrigen ist die mit einer gerichtlichen Wirksamkeits- oder Ausübungskontrolle verbundene Rechtsunsicherheit ein potenzieller Grund, warum Investoren vor Investments in deutsche oder europäische Gesellschaften zurückscheuen. Der Gedanke der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit ist für Investoren wichtig und das Maß an Rechtsunsicherheit zur Wahrung von Einzelfallgerechtigkeit sollte ein in anderen Jurisdiktionen übliches Maß nicht deutlich übersteigen. Von daher ist der jetzt im Verordnungsentwurf gewählte Ansatz einer die Privatautonomie betonenden Gestaltungsfreiheit der Beteiligten jedenfalls nachvollziehbar. Denkbar wäre als eine die Rechtsunsicherheit weniger gefährdende Regelung ein kodifiziertes Missbrauchsverbot. Weitergehend könnte vorgesehen werden, dass Gesellschafterrechte nur unter angemessener Berücksichtigung berechtigter Interessen der Mitgesellschafter ausgeübt werden können, was den sich aus der gesellschaftsrechtlichen Treupflicht ergebenden Schranken näher käme. Auch andere europäische Rechtsordnungen kennen mit sog. „*reasonable fairnes*“-Tests ähnliche Schutzkonzepte.

57 Gerade in Konzernsachverhalten oder sonstigen Konstellationen mit einem Mehrheitsgesellschafter kann insbesondere die Möglichkeit, dem *Board* mit einfacher Mehrheit für die Gesellschaft nachteilige Weisungen zu erteilen, für die Mitgesellschafter schädlich sein (bei der Einpersonen-Gesellschaft beschränkt sich der Schutz der Gesellschaft und der Gläubiger auf den *balance sheet test* - und *solvency test*). Angesichts der 27 unterschiedlichen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Rechtstraditionen bietet sich eine Klarstellung in der VO an, dass bei Gesellschaften mit mehr als einem Gesellschafter das Stimmrecht nicht zum Nachteil der Gesellschaft ausgeübt werden darf. Dies gilt jedenfalls dann, wenn etwaige Nachteile nicht ausgeglichen werden. Ausnahmen könnten in der Gründungssatzung und durch

Satzungsänderung mit Zustimmung aller Gesellschafter zugelassen werden. In Erwägungsgrund (37) werden als wichtige Gründe für den Austritt eines Gesellschafters der Entzug wesentlicher Assets oder Geschäftschancen aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses genannt. Den benachteiligten Minderheitsgesellschafter bei Benachteiligungen ausschließlich auf sein gerichtlich durchzusetzendes Austrittsrecht zu verweisen, wäre nicht angemessen.

58 Die Regelung eines weitergehenden Konzerninteresses oder eines Weisungsrechts für herrschende Unternehmen eines Konzerns sind nicht geboten. Die meisten konzernabhängigen Gesellschaften haben nur einen Gesellschafter, hier kann das Konzerninteresse wie bei der GmbH in sehr weitem Umfang durch das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung nach Art. 42 Abs. 4 S. 2 VO-E verwirklicht werden. Sollten ausnahmsweise mehrere Gesellschafter beteiligt sein, gibt es keinen Grund, Minderheitsgesellschafter an das Interesse eines Konzerns binden zu lassen, wenn sie nicht an der Konzernmutter, sondern nur einer Konzerngesellschaft beteiligt sind.

IV. Aktiengattungen, Anteilsübertragung und Mitarbeiterbeteiligung

1. Anteilsgattungen

59 Es ist zu begrüßen, dass der Verordnungsentwurf der EU Inc. im Rahmen der Satzungsautonomie einen weiten Spielraum bei der Ausgestaltung der Gesellschaftsanteile und der mit ihnen verbundenen Rechte und Pflichten zugebilligt (vgl. Art. 51 VO-E und oben Ziff. III.4). Damit können insbesondere *Start-Ups* und *Scale-Up* Unternehmen schnell und flexibel auf die sich verändernden Anforderungen und wechselnden Trends auf dem Markt für Risiko- und Wagniskapital reagieren. Auch kann die EU Inc. Mehrstimmrechtsanteile oder anderweitige international übliche Anteilsgattungen ausgeben (*Class A* oder *Class B Shares*). Mit der (Wieder-)Einführung von Mehrstimmrechtsaktien für Unternehmen, die an einem EU-Wachstumsmarkt notiert sind, ist die EU durch den *EU Listing Act* schon einen ersten Schritt in diese Richtung gegangen.

2. Anteilsübertragung

60 Da die EU Inc. kapitalmarktfähig sein soll, ist es sachgerecht, dass die Übertragung (und auch Verpfändung) von Anteilen an der EU Inc. im Ausgangspunkt gem. Art. 58 VO-E keinen gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Ebenso erscheint es richtig, dass den Gesellschaftern im Rahmen ihrer Privatautonomie offensteht, in der Satzung

der EU Inc. Beschränkungen der Anteilsübertragung wie Vinkulierungen, Vorkaufsrechte oder ähnliche Gestaltungen vorzusehen.

61 Im Übrigen verspricht die gem. Art. 59 VO-E vorgesehene digitale Übertragung von Anteilen an der EU Inc., die komplett online abgewickelt wird, eine Vereinfachung und Beschleunigung von Anteilsübertragungen. Allerdings ist darauf zu achten, dass auch bei einem solchen vollständig digitalisierten Prozess durch entsprechende Schutzvorkehrungen - sei es in digitaler Form oder durch Intermediäre - die Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten gewährleistet und eine zuverlässige Identifizierung der Anteilsinhaber zu jedem Zeitpunkt sicherstellt ist.

V. Finanzierung und Kapitalmarktfähigkeit

1. Gestaltungsfreiheit als Grundlage für attraktive Finanzierungsmöglichkeiten

62 Ein kritischer Faktor für den Erfolg einer supranationalen 28. Rechtsform wird der leichte Zugang zur Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung des Unternehmens sein (vgl. auch Erwägungsgrund 41, S. 1, 43 S. 5 VO-E). Es ist daher zu begrüßen, dass die EU Inc. mit einem international kompetitiven Rechtsrahmen für die Kapitalisierung der Gesellschaft und zukünftige Unternehmensfinanzierung, insbesondere Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen, ausgestattet werden soll (Art. 61 ff. VO-E). Dafür sollte, bis zu einer späteren Börsennotierung (vgl. dazu Ziff. IV. 8), für die EU Inc. ein möglichst flexibles Regelwerk zur Verfügung stehen, das den Gesellschaftern eine weitgehende Gestaltungsfreiheit einräumt, um *Start-up* und *Scale-up* Unternehmen gerade in ihrer Anfangs- und späteren Wachstumsphasen eine möglichst unbürokratische Aufnahme von Risikokapital zu ermöglichen. Der Verordnungsentwurf sieht dies erfreulicherweise so vor, beispielweise mit einem Verzicht auf ein Mindestkapital (Art. 62 VO-E), den als Regelfall vorgesehenen Anteilen ohne Nennwert (Art. 61 Abs. 1 VO-E), mit der Möglichkeit unterschiedlicher Anteilsgattungen (Art. 51 VO-E) und auch rückerwerbbarer Aktien (Art. 76 VO-E). Vervollständigt wird dies dadurch, dass der EU Inc. auch die Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt offen stehen soll (Art. 60 VO-E).

2. Kapitalerhöhungen und andere Formen der Unternehmensfinanzierung

63 Für den Erfolg der EU Inc. ist es unabdingbar, dass der Kapitalerhöhungsprozess effizient ausgestaltet wird und die Kapitalaufbringungskosten reduziert werden. Schlüssel hierfür dürfte eine vollständige Digitalisierung des Prozesses sein. Richtig und begrüßenswert sind daher die Regelungen in Art. 67 VO-E zur Online-Zeichnung und -

Ausgabe von neuen Anteilen. Ähnlich wie bei der Gründung sollte erwogen werden, wie eine Präventivkontrolle in die Digitalisierung einbezogen werden kann.

- 64 Sachgerecht erscheinen auch die Regeln in Art. 14 VO-E, die die Handelsregister zu einer rechtlichen Vorprüfung der relevanten rechtlichen Unterlagen verpflichten. Auch wenn Kapitalmaßnahmen in aller Regel mit einer Satzungsänderung einhergehen, sollte insoweit klargestellt werden, dass diese Vorprüfung auch bei Kapitalmaßnahmen obligatorisch ist und zudem mit dem Handelsregister – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – verbindlich ein konkreter Eintragungstermin (Datum und Uhrzeit) vereinbart werden kann (vgl. dazu bereits DAV, Stellungnahme Nr. 61/2025, S. 17). Zur Umsetzung bleibt das Petitum, dass die IT-Ausstattung der (deutschen) Registergerichte verbessert und vereinheitlicht werden muss, damit die elektronische Einreichung der Handelsregisteranmeldung europaweit mit einem kurzen Vorlauf (idealerweise am Tag der gewünschten Eintragung) vorgenommen werden kann.
- 65 Im Zusammenhang mit einer ordentlichen Kapitalerhöhung, die von der Gesellschafterversammlung selbst beschlossen wird (Art. 67 Abs. 1 VO-E), ist es (insbesondere in Krisensituationen) von erheblicher Bedeutung, dass die Gesellschafterversammlung kurzfristig einberufen werden kann, um die Gesamtvorlaufzeit für eine Kapitalmaßnahme zu verkürzen. Dies gilt auch noch nach einer etwaigen späteren Börsennotierung. Es erscheint daher einerseits richtig und begrüßenswert, dass Art. 47, 48 VO-E keine starren Einberufungsfristen für die Gesellschafterversammlung vorgeben und insbesondere auch Beschlüsse der Gesellschafter in einer vollständig elektronisch abgehaltenen Versammlung oder durch schriftlichen Gesellschafterbeschluss, auch in digital übermittelter Textform erlauben. Damit europaweit nicht unterschiedliche Fristen für die EU Inc. gelten, ist andererseits ein einheitliches Fristenregime unabdingbar, das in den Verordnungsentwurf aufgenommen werden sollte.
- 66 Ungeregelt bleibt im Verordnungsentwurf auch, wie und mit welchen Wirkungen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen zur Überprüfung gestellt werden kann (vgl. dazu bereits oben Ziff. III.3). Wir halten daran fest, dass eine harmonisierte Regelung für die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen gefunden werden sollte, die möglichst keine „Blockademöglichkeiten“ gegen Kapitalmaßnahmen bietet und eine Auseinandersetzung über eine angebliche fehlerhafte Beschlussfassung betreffend eine

Kapitalerhöhung eher in eine nachgelagerte Schadenersatzklage verlagert. Dies gilt insbesondere für die Phase nach Aufnahme einer Börsennotierung.

3. Vertragliche Regelungen zur Unternehmensfinanzierung

67 Grundsätzliche Zustimmung verdienen die Regelungen in Art. 68 VO-E, mit denen die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, innovative „*Equity Investments*“ in einer EU Inc. in Form von Wandelinstrumenten und Optionsscheinen anzubieten. Damit wird berücksichtigt, dass sich das Finanzierungsbedürfnis und die dafür eingesetzten Instrumente über den „*Lifecycle*“ eines Unternehmens durchaus verändern können. Genannt werden in Erwägungsgrund 51 VO-E die aus den USA bekannten „*Simple Agreements for Future Equity*“ (SAFEs) und die „*Keep It Simple (KISS)*“ Wandelpapiere als Frühphasenfinanzierungen. In späteren Phasen der Unternehmensentwicklung können nach einer Börsennotierung auch Programme für die Eigenkapitalaufnahme relevant werden, die ähnlich einem „*Debt Issuance Program*“ funktionieren. Erleichtert werden zudem die für *Start-up* und *Scale-up* Unternehmen so wichtigen Mitarbeiterbeteiligungen (vgl. dazu Ziff. VIII. 4).

68 Grundlage solcher Instrumente mit Anteilserwerbsrecht kann wiederum ein Gesellschafterbeschluss oder eine Ermächtigung der Geschäftsführung sein (Art. 68 Abs. 1, 2 VO-E). Bemerkenswert ist aus deutscher Sicht, dass für die spätere Schaffung der Anteile dem Finanzinstrument kein bedingtes (oder auch genehmigtes) Kapital unterlegt werden muss, sondern die Geschäftsführung kraft Gesetzes über die Ausgabe neuer Anteile zu Erfüllung der Erwerbsansprüche ohne weitere Ermächtigung entscheidet (Art. 68 Abs. 4 S. 1 VO-E). Da die bisherigen Gesellschafter aber grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Instrumente haben und schon mit deren Emission das Volumen erwerbbarer Aktien (rechnerisch) grundsätzlich festgelegt werden muss, ist dieser Ansatz durchaus konsequent. Umso wichtiger ist eine register- und dokumentationsbezogen nachvollziehbare Ausgestaltung der Ausnutzung solcher Instrumente.

4. Bezugsrecht und Bezugsrechtsausschluss

69 Die vorgesehene Ausformung des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen und des Bezugsrechtsausschlusses für die EU Inc. in Art. 69 VO-E ist grundsätzlich sachgerecht. Die derzeit im Verordnungsentwurf (Art. 69 Abs. 2 VO-E) enthaltene Mindestbezugsfrist von 14 Tagen ist jedenfalls in einem digitalisierten Umfeld deutlich zu lang. Die Mindestfrist für die Ausübung des Bezugsrechts sollte vielmehr nur fünf Werktage

betragen. Dieses Petitum ist bei fortschreitender Digitalisierung gleichermaßen wichtig für (bereits an der Börse notierte) Aktiengesellschaften, so dass Art. 72 Abs. 3 S. 4 GesRRL entsprechend angepasst werden sollte.

70 Zu begrüßen ist, dass das Bezugsrecht in der Satzung, durch die Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsführung (beim genehmigten Kapital) ausgeschlossen oder modifiziert werden kann und Art. 69 Abs. 1, 3 VO-E dafür anders als Art. 72 Abs. 4, 5 GesRRL keine formellen (und insbesondere keine materiellen) Voraussetzungen statuiert. Wichtig bleibt dann, dass durch eine einheitliche europaweite Rechtsprechung keine nationalen Besonderheiten in die Auslegung des Rechts der EU Inc. hineingetragen werden, die die Kapitalaufnahme unnötig beschränken. Beispielhaft zu nennen ist das Erfordernis materieller Rechtfertigung beim Bezugsrechtsausschluss, das durch die „Kali+Salz“-Rechtsprechung des BGH aufgestellt wurde und die (schnelle) Kapitalaufnahme (am Kapitalmarkt) bei börsennotierten Unternehmen in Deutschland seitdem so behindert hat, dass erst die „Erfindung“ des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 4 S. 3 AktG wieder eine gewisse Abhilfe geschaffen hat (vgl. dazu bereits DAV, Stellungnahme Nr. 61/2025, S. 19).

5. Sonderregeln für börsennotierte Gesellschaften

71 Die EU-Kommission verfolgt mit der EU Inc. das erklärte Ziel, dass sich *Start-up-* und *Scale-up* Unternehmen von den Anfängen in einem geschlossenen Gesellschafterkreis in ein börsennotiertes Unternehmen mit einem breiten Zugang zur Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt entwickeln können, ohne dafür die Rechtsform wechseln zu müssen (vgl. Erwägungsgrund 41, 42 VO-E). Die Umsetzung in Art. 60 VO-E ist insofern zweigeteilt: Die Anteile einer EU Inc. sollen jedenfalls an multilateralen Handelssystemen (MTF) und wohl auch einem KMU-Wachstumsmarkt kapitalmarktfähig sein (Art. 60 Abs. 1 VO-E). Außerdem soll eine EU Inc. die Zulassung auch an einem regulierten Markt beantragen können, wenn das nationale Recht des Mitgliedsstaats diese Möglichkeit vorsieht (Art. 60 Abs. 2 VO-E). Damit soll offenbar eine Zulassung zu einem regulierten Markt möglich sein, wenn dies auch für die nationale Referenzrechtsform möglich ist (was in Deutschland für die GmbH als naheliegende Referenzrechtsform ausgeschlossen wäre).

72 Dieser Ansatz ist ebenso wie das Fehlen von Sonderregeln für börsennotierte Unternehmen in dem Verordnungsentwurf kritisch zu sehen (vgl. dazu oben III.4). Im Hinblick auf Fragen der Unternehmensfinanzierung ist wie bei Anleger- sowie Minderheitenschutz deutlich zwischen der Private Phase und der stärker regulierten

Public Phase zu unterscheiden. Dieser Wechsel ist bereits mit der Aufnahme eines Handels der Anteile an einer MTF bzw. einem KMU-Wachstumsmarkt erforderlich. Mit einem Börsengang sollte sich der gesetzgeberische Blickwinkel folglich grundsätzlich verändern: Während der Fokus in der Private Phase darauf gerichtet ist, Gründern und Investoren, möglicherweise auch Konzernen, eine ihnen vertraute, flexible und rechtssichere Rechtsform mit sehr variablen Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, gilt es nach einem Börsengang, aus Effizienzgründen ein Mindestmaß an Standardisierung sicherzustellen, damit Investoren ohne individuelle Due Diligence die Bandbreite der Governance, der eigenen Minderheitsrechte und der Sonderrechte von Gründern und Altgesellschaftern abschätzen können.

73 In der „Public Phase“ müssen daher Sonderrechte einzelner Gesellschafter wie Mehrstimmrechte, Dividendenvorzüge, *Liquidation Preferences* etc. begrenzt oder ganz ausgeschlossen werden. Ein Mindestmaß an Minderheitsrechten, eine effiziente Kontrolle der Geschäftsführung, eine Kontrolle von *Related Party Transactions* und die freie Anteilsübertragung sind zwingend sicherzustellen. Dies kann sich an den Vorgaben der GesRRL (EU) 2017/1132 und der Aktionärsrechterichtlinie (EU) 2017/828 orientieren.

74 Ein individuelles Austrittsrecht ist dagegen entbehrlich und eine gesamtschuldnerische Haftung für die Kompensationsleistung unpassend. Zu folgen ist damit dem Vorschlag eines zweistufigen Governance-Modells mit weitgehend flexiblen Regelungen für das Innenverhältnis mit lediglich subsidiär geltenden, dispositiven gesetzlichen Regelungen in der ersten Private Phase einerseits und andererseits einer in deutlich weitergehendem Umfang regulierten Public Phase, für die die zuvor dispositiven Regelungen zwingend gelten. Die VO sollte sich daher der Public Phase als eigenen Regulierungsgegenstand annehmen und für diese deutlich weniger Gestaltungsfreiheit zulassen und deutlich stärker ausgeformte Regelungen zu Governance und Minderheitsrechten vorgeben. Allein über Kapitalmarktrecht wird ein ausreichender Anleger- und Minderheitenschutz nicht gewährleistet.

6. Kapitalmarktrecht

75 Bei einem Börsengang einer EU Inc. ist es aus Gründen des Anlegerschutzes grundsätzlich erforderlich, einen vollständigen Wertpapierprospekt zu Grunde zu legen. Aufgrund der Änderungen durch den *EU Listing Act* (VO (EU) 2024/2809) bietet sich nunmehr als Alternative insbesondere für die Handelsaufnahme an einem KMU-Wachstumsmarkt ein deutlich verkürzter EU-Wachstumsemissionsprospekt an. Dadurch soll der Zugang zum Kapitalmarkt für Wachstumsunternehmen erleichtert werden. Weitere Anpassungen für die EU Inc. sind insofern nicht notwendig. Zu denken ist aber

darán, jungen Wachstums- und Start-up-Unternehmen bis zu einer bestimmten GröÙe, die einen Börsengang vornehmen wollen, das „Hineinwachsen“ in die kapitalmarktrechtlichen Folgepflichten zu ermöglichen und dadurch für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren die mit einem Börsengang verbundenen erheblichen „Compliance-Kosten“ zu reduzieren. In eine ähnliche Richtung zielt das in den USA durch den *JOBS Act* geschaffenen „*IPO On-Ramp*“ (vgl. bereits DAV, Stellungnahme Nr. 61/2025, S. 73 f.).

VI. Umwandlung und Bildung von Unternehmensgruppen

1. Umwandlung

76 Die EU Inc. ist eine juristische Person des Privatrechts und als Kapitalgesellschaft einzuordnen (Art. 3 VO-E). Nach Art. 3 (d) kann sie durch Neugründung oder durch nationale ebenso wie durch grenzüberschreitende Umwandlungsvorgänge entstehen (vgl. oben unter II.2).

77 Die nach geltendem deutschen Recht möglichen Umwandlungen sind abschließend im Umwandlungsgesetz geregelt. Die Umwandlungsfälle beschränken sich auf die Verschmelzung, die Auf- und Abspaltung, die Ausgliederung durch Neugründung und die Umwandlung im engeren Sinne durch einen Wechsel von einer Rechtsform in eine andere Rechtsform. Dort kann die EU Inc. problemlos integriert werden.

78 Bei der Umwandlung im engeren Sinne unter Beteiligung mindestens einer Kapitalgesellschaft – künftig unter Einbeziehung der EU Inc. – kommen folgende Umwandlungsvorgänge in Betracht:

- Kapitalgesellschaft in Kapitalgesellschaft
- Kapitalgesellschaft in Personengesellschaft
- Personengesellschaft in Kapitalgesellschaft

79 Grundsätzlich erscheinen diese Umwandlungsvorgänge auch für die EU Inc. geeignet (Art. 41 VO-E). Die Verschmelzung von zwei EU Inc. in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der EU sollte problemlos möglich sein, da diese einem einheitlichen Regime der EU unterstehen. Für die Verschmelzung oder sonstige Umwandlungsmaßnahmen unter Beteiligung einer EU Inc. mit einer Kapitalgesellschaft in einem anderen EU-Staat gelten die Vorgaben der Mobilitätsrichtlinie und sollten die

allgemeinen nationalen Regelungen zu grenzüberschreitenden Umwandlungsvorgängen Anwendung finden.

80 Daneben sind die steuerlichen Implikationen bei nationalen wie auch bei grenzüberschreitenden Umwandlungsvorgängen zu beachten.

2. Bildung von Unternehmensgruppen

81 Die EU Inc. eignet sich in besonderer Weise auch als Konzernunternehmen, da sie für allen europäischen Rechtsordnungen einheitlich gestaltet werden kann. Die Strukturen sind für das Mutterunternehmen transparent und erleichtern die Führung dieser Unternehmen. Das erfüllt ein praktisches Bedürfnis der Wirtschaft.

82 Nach Art. 19 VO-E kann eine EU Inc. Tochtergesellschaften gründen oder selbst die Tochtergesellschaft eines anderen Unternehmens („*subsidiary*“) sein. Damit liegt eine grundsätzliche Voraussetzung für die Nutzung einer EU Inc. zur Strukturierung einer Unternehmensgruppe vor. Hinzu kommt die in Art. 3 VO-E vorgesehene Haftungstrennung zwischen Haftung der Gesellschaft und Haftung der Gesellschafter. Nach dem VO haften die Gesellschafter nicht für Schulden der EU Inc. (Art. 3 (a) VO-E).

83 Der Verordnungsentwurf enthält kein spezifisches Konzernrecht zum Schutz von Minderheitsgesellschaftern, wie es z.B. das deutsche Aktienrecht vorsieht. Themen des Konzerneingangsschutzes und der Konzernleitung durch einen Mehrheitsgesellschafter werden nicht unmittelbar adressiert. Das ist nicht überraschend, denn das geschriebene und ausgeprägte Konzernrecht ist in erster Linie eine deutsche Spezialität, die auf europäischer Ebene nur extrem zurückhaltend aufgegriffen wird.

84 Bei der Einbindung von Gesellschaften in Konzernstrukturen spielt das Weisungsrecht der Gesellschafter eine entscheidende Rolle, das der Verordnungsentwurf zugunsten der Gesellschafterversammlung vorsieht (Art. 42 Abs. 4 S. 2 VO-E).

85 Der Schutz von Minderheitsgesellschaftern ist ebenfalls nur allgemein geregelt und wird im Wesentlichen durch zwei Regelungen gestaltet: Die Geschäftsleiter der EU Inc. sind bei ihren Entscheidungen und Handlungen an das Gesellschaftsinteresse gebunden (Art. 44 Ziff. 1 VO-E: „...*shall have the duty to always act in good faith and in the best interest of the company*“) und haften der Gesellschaft bei einer Zuwiderhandlung. Nicht ausdrücklich geregelt im Verordnungsentwurf ist, ob und inwieweit dies auch bei nachteiligen Weisungen durch die Gesellschafterversammlung gilt. Umfang und Grenzen des Weisungsrechts der Gesellschafterversammlung sind darin nicht

abschließend ausformuliert. Ein ausdrückliches generelles Verbot nachteiliger Weisungen enthält der Verordnungsentwurf nicht. Weisungen dürften daher nur verbindlich sein, soweit sie nicht den nach Art. 4 VO-E maßgeblichen Regeln widersprechen. Dies schließt nicht nur die Regelungen der Verordnung selbst, sondern auch die Satzung und ergänzend das anwendbare nationale Recht mit ein. Insoweit wäre im Interesse der Rechtssicherheit und der Vereinfachung der Konzernführung eine klarstellende und für alle Mitgliedstaaten einheitliche Regelung der Verordnung wünschenswert.

86 Als weiteres Element des Minderheitenschutzes kommt das bereits angesprochene Austrittsrecht des Minderheitsgesellschafters (vgl. oben III. 4c) hinzu, falls der Mehrheitsgesellschafter offenkundig nachteilige Maßnahmen der Geschäftsleitung veranlasst (Art. 52 i.V.m. Erwägungsgrund 37 des VO-Vorschlags). Weitergehende Schadensersatzansprüche des außenstehenden Gesellschafters gegen die Geschäftsleitung oder den Mehrheitsgesellschafter sind nicht vorgesehen. Auch Fragen des Klagerechts von Minderheitsgesellschaftern bleiben offen.

VII. Insolvenz und Liquidation

1. Liquiditätsschutz versus Kapitalschutz

87 Der Kommissionsvorschlag für das 28. Regime (EU Inc.) verzichtet zwar auf starre Mindestkapitalanforderungen, sieht aber bereits gläubigerschützende Mechanismen in Form eines *balance sheet test* und eines *solvency test*, insbesondere für Ausschüttungen, den Erwerb eigener Anteile und Kapitalherabsetzungen, vor. Außerdem verweist er auf alternative, harmonisierte Schutzmechanismen sowie auf eine starke Anknüpfung an bestehende unionsrechtliche Instrumente, insbesondere im Bereich der Restrukturierung und Insolvenzvermeidung (EU) 2019/1023) und den Rahmen für das internationale Insolvenzrecht (EU) 2015/848).

88 Der Gläubigerschutz auf gesellschaftsrechtlicher Ebene ist daher vorrangig in den Regelungen zum Liquiditätsschutz zu sehen. Mit § 1 StaRUG (Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen) als Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie (EU) 2019/1023 und der damit einhergehenden Früherkennungs- und Krisenabwendungs- und Krisenmanagementpflicht sind die angesprochenen bereits harmonisierten Schutzmechanismen adressiert. § 1 StaRUG gilt rechtsformunabhängig und muss daher konsequenterweise auch für die EU Inc. gelten. Die Geschäftsleiter sind hiernach verpflichtet, fortlaufend sicherzustellen, dass

die Gesellschaft über ausreichend Liquidität verfügt, um alle fälligen Verbindlichkeiten zu bedienen. Trotz Anwendung des StaRUG bleiben die damit einhergehenden Unsicherheiten (hierzu gibt es generelle Klarstellungsüberlegungen im Rahmen der derzeit laufenden StaRUG-Evaluation, die auch dem Gläubigerschutz der EU Inc. dienen würden). Insbesondere sollte die Rechtsfolge des Pflichtverstoßes gegen § 1 StaRUG bzw. der entsprechenden Norm in der Restrukturierungsrichtlinie bei der EU Inc. in der Verordnung geregelt werden, indem beispielsweise auch Verstöße gegen sonstige Regelungen und Gesetze in Art. 44 Abs. 2 aufgeführt werden.

89 Auf einen Kapitalschutz kann angesichts dessen Komplexität und im Interesse einer europäisch allgemein anerkannten und einfachen Regelung gleichwohl verzichtet werden. Auch in anderen europäischen Rechtsordnungen wird dem als europäischem Rechtsgrundsatz verankerten Gläubigerschutz über den *solvency test* Genüge getan. Nach der Verordnung ist neben dem *solvency test* außerdem noch ein *balance sheet test* als Voraussetzung für jegliche Ausschüttung an den Gesellschafter Voraussetzung. Kombiniert ist dies mit einem strengen Haftungsregime (Art. 72 Abs. 4 VO-E). Ergänzt werden könnte dies noch um eine Haftung des Gesellschafters entsprechend dem deutschen existenzvernichtenden Eingriff (der vom Haftungsumfang weiterreicht als die Verpflichtung zur Rückgewähr der erhaltenen unrechtmäßigen Ausschüttungen nach Art 72 Abs. 5 VO-E), um schwierige Kollisions- und Qualifizierungsfragen im IPR zu vermeiden.

90 Um den Gläubigerschutz in dem hier vorgesehenen System noch besser abzusichern, sollte klargestellt werden, dass dem *balance sheet test* nur Genüge getan ist, wenn auch eine aktuelle Bilanz vorliegt. Man könnte hier daran denken, in den Fällen, in denen eine solche fehlt, eine Beweislastumkehr zu regeln. Eine Ausweitung des Prognosezeitraums im Rahmen des *solvency tests* von 12 auf 24 Monate wäre im Hinblick auf die Abgrenzung zur – jedenfalls in Deutschland bestehenden – Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung empfehlenswert und würde dann auch im Einklang mit den deutschen Anknüpfungspunkten im Rahmen des Existenzvernichtenden Eingriffs und § 15 b Abs. 5 InsO stehen.

2. Gruppenweites Cash Pooling

91 Der Kommissionsvorschlag ermöglicht grundsätzlich flexible Konzernstrukturen und erleichtert damit auch gruppeninterne Finanzierungsformen wie Cash Pooling oder Netting. Spezifische unionsrechtliche Regelungen zum Schutz der Gläubiger einzelner

Gruppengesellschaften im Zusammenhang mit solchen Instrumenten sind jedoch nicht vorgesehen.

92 Insbesondere soweit ein Leistungsaustausch oder Vermögenstransfer innerhalb der Gruppe erfolgt oder gruppenweites *Cash Pooling* oder *Netting* durchgeführt wird, sind daher geeignete Gläubigerschutzmechanismen zu implementieren. Solche zwingenden Gläubigerschutzmechanismen können etwa Verantwortung für Liquiditätsplanung, rechtzeitige Information über die Liquiditätssituation sowie Beendigungsmöglichkeiten umfassen.

93 Die fehlende ausdrückliche Regelung im Kommissionsvorschlag ist daher kritisch zu bewerten, da ohne entsprechende Leitplanken die Gefahr besteht, dass wirtschaftliche Risiken innerhalb von Konzernen zulasten einzelner Gesellschaften und deren Gläubiger verlagert werden. Eine ausdrückliche unionsrechtliche Verankerung entsprechender Schutzmechanismen erscheint daher erforderlich.

3. Verfolgung von Gruppeninteressen in der Einpersonengesellschaft bis zur Grenze der Existenzvernichtung

94 Der Verordnungsentwurf enthält keine eigenständigen Regelungen zum Konzernrecht oder zur Berücksichtigung von Gruppeninteressen. Gleichwohl begünstigt er durch seine Flexibilität und Investorenorientierung die Bildung und Steuerung von Unternehmensgruppen.

95 Bei Einpersonengesellschaften kann es sachgerecht sein, Maßnahmen im überwiegenden Gruppeninteresse zuzulassen, wenn auf Grundlage einer dokumentierten ex ante-Prognose feststeht, dass ihre Fähigkeit zur Bedienung fälliger und im Prognosezeitraum absehbar fällig werdender Verbindlichkeiten nicht beeinträchtigt wird (*solvency test*). Eine Verlagerung von Geschäftschancen darf jedenfalls nicht zu einer substanzgefährdenden Aushöhlung der Tochtergesellschaft führen.

96 Eine solche Möglichkeit entspricht der wirtschaftlichen Realität moderner Konzernstrukturen und steht im Einklang mit den Zielsetzungen des Verordnungsentwurfs, der darauf gerichtet ist, bessere Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen sowie bessere Wachstums- und Expansionsmöglichkeiten in

der EU zu schaffen und mehr Investitionen in EU-Unternehmen zu fördern, insbesondere in deren Früh- und Wachstumsphase.

97 Eine Grenze ist jedoch dort zu ziehen, wo die jeweilige Tochtergesellschaft durch den Entzug der Geschäftschancen ihre Fähigkeit verliert, ihren eigenen Fortbestand zu sichern, also nicht mehr genügend Liquidität generieren kann, um ihre Gläubiger innerhalb des Prognosezeitraums zu bedienen.

98 Das Gruppeninteresse hat daher hinter dem Einzelinteresse der Gruppentochter zurückzutreten, wenn andernfalls eine Bestandsgefährdung oder Existenzvernichtung anzunehmen wäre. Der Kommissionsvorschlag enthält eine solche Schutzgrenze bislang nur in Form eines *balance sheet tests* - und *solvency tests*. Gerade im Kontext reduzierter Kapitalschutzmechanismen sollte noch klargestellt werden, dass auch bestandsgefährdende Weisungen des Gesellschafters unwirksam sind. Gemeinsam mit den sonstigen gläubigerschützenden Normen wie insbesondere Publizitätspflichten ergibt sich ein konsistentes Gläubigerschutzniveau.

99 Der Verordnungsvorschlag überzeugt insoweit, als er Gründung, Governance, Kapitalmaßnahmen und Insolvenzverfahren in einem einheitlichen Rahmen zusammenführt. Gerade weil er den klassischen Kapitalschutz relativiert, bedarf es jedoch an den Schnittstellen zwischen Gesellschaftsrecht, Konzernfinanzierung und Insolvenzrecht einer präziseren Abstimmung der Gläubigerschutzmechanismen. Nur so kann die EU Inc. zugleich einfach, investitionsfreundlich und gläubigerschützend ausgestaltet werden.

4. Kein Regelfall eines verwalterlosen vereinfachten Insolvenzverfahrens für innovative Start-ups

100 Der Kommissionsvorschlag sieht im Bereich der Insolvenz insbesondere eine stärkere Digitalisierung, Verfahrensvereinfachung und Effizienzsteigerung vor und knüpft an bestehende unionsrechtliche Instrumente wie die Restrukturierungsrichtlinie und die Insolvenzverordnung an. Der Kommissionsvorschlag geht zu Recht davon aus, dass auch in vereinfachten *winding-up proceedings* für insolvente EU-Inc., bei denen es sich um innovative Start-ups handelt, grundsätzlich ein Insolvenzverwalter zu bestellen ist. Die vorgesehene Ausnahme eines Verfahrens ohne Insolvenzverwalter sollte eng begrenzt bleiben und nicht zu einem praktischen Regelfall ausgebaut werden, da gerade in grenzüberschreitenden, digitalisierten Verfahren ein unabhängiger Verfahrensakteur für Gläubigerschutz, Verfahrenskoordination und Rechtskonformität regelmäßig unverzichtbar ist. Insgesamt ist ein Sonderinsolvenzrecht für EU Incs, bei denen es sich

um innovative Start-ups handelt, abzulehnen. Eine Andersbehandlung gegenüber anderen kleinen Unternehmen, die nicht die Definitionskriterien eines innovativen Start-up Unternehmens erfüllen, aber in der Liquidation dieselben Themenstellungen wie ein solches aufwerfen, lässt sich sachlich nicht begründen. Insbesondere scheint nicht gerechtfertigt, dass die Kriterien einer aktuellen Bilanz bzw. eines aktuellen Jahresabschlusses allein ausreichend sein sollen, um eine Zuverlässigkeit und Eignung des Geschäftsleiters des Start-ups für eine Abwicklung in Eigenregie zu gewährleisten.

101 Das Interesse der Gründer dürfte im Übrigen vor allem auf die Vermeidung wertvernichtender Insolvenzen gerichtet sein. Dies kann durch die Schaffung ausreichender Beratungsangebote erreicht werden, um jungen Unternehmen frühzeitig außerinsolvenzliche Lösungen zu ermöglichen. Der Kommissionsvorschlag enthält insoweit bislang keine spezifischen präventiven Förderinstrumente, obwohl er insgesamt auf Wachstumsförderung und *Second-Chance*-Ansätze abzielt.

102 Dementsprechend ist die Schaffung bzw. die Erweiterung eines Europäischen Fonds oder sonstiger Förderprogramme zur Unterstützung von Beratungsangeboten für Start-ups anzuregen, um Insolvenzvermeidung und rechtzeitige außerinsolvenzliche Liquidationen bzw. Sanierungen zu fördern.

103 Es könnte darüber nachgedacht werden, den Anwendungsbereich für verwalterlose Verfahren für solche Fälle vorzusehen, in denen in Konzernkonstellationen ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer EU Inc. eröffnet werden soll, jedoch bereits über das Vermögen des einzigen Gesellschafters der EU Inc. ein Insolvenzverfahren eröffnet ist. In solchen Konstellationen sind dadurch Vereinfachungen denkbar, dass der Insolvenzverwalter nur auf Ebene der Muttergesellschaft bestellt wird, während bei der Tochtergesellschaft kein zusätzlicher Insolvenzverwalter bestellt wird. Dann müsste allerdings geregelt werden, dass in diesen Fällen die Weisungsbefugnisse des Gesellschafters fortbestehen.

5. Harmonisierung von Insolvenzantragsgründen

104 Der Kommissionsvorschlag harmonisiert das materielle Insolvenzrecht nur in begrenztem Umfang und verweist im Übrigen auf bestehende unionsrechtliche Instrumente sowie auf eine gesonderte Initiative zur weiteren Angleichung des Insolvenzrechts. Eine einheitliche Regelung der Insolvenzantragsgründe ist im

Vorschlag selbst nicht vorgesehen. Eine Harmonisierung der Insolvenzantragsgründe in den jeweiligen Insolvenzordnungen kann jedoch zusätzliche Rechtssicherheit schaffen.

105 Die fortbestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der maßgeblichen Insolvenzauslösetatbestände, führen zu Rechtsunsicherheiten und können die Vorhersehbarkeit unternehmerischer Risiken im Binnenmarkt beeinträchtigen. Dies steht im Spannungsverhältnis zum Ziel des 28. Regimes, eine einheitliche und verlässliche Rechtsform für grenzüberschreitend tätige Unternehmen zu schaffen.

106 Zwar enthält der Verordnungsvorschlag ein eigenes Kapitel zum vereinfachten *Winding-up* insolventer EU-Inc., die innovative Start-up Unternehmen sind, und knüpft insoweit an die generelle Unfähigkeit an, fällige Verbindlichkeiten zu bedienen. Eine allgemeine Harmonisierung der Insolvenzantragsgründe der Mitgliedstaaten erfolgt dadurch jedoch nicht. Auch die Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts stärkt vor allem einzelne Verfahrens- und Antragspflichtregeln, ohne die materiellen Insolvenzauslösetatbestände unionsweit zu vereinheitlichen. Gerade für eine optionale europäische Rechtsform wäre jedoch ein höheres Maß an Einheitlichkeit bei den Insolvenzeintrittsschwellen wünschenswert. Insgesamt wäre daher eine weitergehende Harmonisierung des Insolvenzrechts zu begrüßen und für eine 28. Rechtsform hilfreich, da nur so eine kohärente Verzahnung von Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht erreicht und die Gefahr von Regelungslücken reduziert werden können.

6. Liquidation

107 Die in der Verordnung vorgesehene Regelung zur beschleunigten Liquidation solventer Gesellschaften ist sehr zu begrüßen. Es sind ausreichend hohe Hürden an die Einleitung eines solchen Verfahrens geknüpft, wie etwa dass die Abwicklung abgeschlossen ist (alle Verbindlichkeiten beglichen und das Vermögen verwertet) oder dass alle Gläubiger einwilligen. Die Geschäftsführer haften persönlich für alle nicht beglichenen Verbindlichkeiten, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen.

108 Auch die allgemeinen Regelungen zur Liquidation bringen Erleichterungen für alle Beteiligten. Das digitale Verfahren zur Geltendmachung von Forderungen im Rahmen der Liquidation ist sehr gläubigerfreundlich.

VIII. Unternehmerische Mitbestimmung, Arbeitsrecht und Arbeitnehmerbeteiligungsmodelle

1. Anwendbares Mitbestimmungsrecht

109 In der Vergangenheit sind Initiativen zur Einführung europäischer Gesellschaftsformen auch an Fragen der Mitbestimmung gescheitert. Der DAV hat sich in seiner Stellungnahme deshalb dafür ausgesprochen eine mitbestimmungsrechtliche Lösung für die EU Inc. zu finden, die sich an den bisherigen auf europäischer Ebene etablierten Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren zur Mitbestimmung bei der SE und der grenzüberschreitenden Umwandlung orientiert. Diesen Vorschlag greift der Verordnungsentwurf teilweise auf ((DAV Stellungnahme Nr. 61/2025, S. 22 ff.).

110 Maßgeblich für die Unternehmensmitbestimmung ist das Recht des Sitzstaats; Art. 12 E-Verordnung. Das ist konsequent, weil das Mitbestimmungsstatut Bestandteil des Gesellschaftsstatuts ist und steht in Einklang mit Art. 133 der Richtlinie (EU) 2017/1132.

111 Es ist von diesem Standpunkt aus ebenfalls konsequent, dass im Falle einer Gründung der EU Inc. im Wege eines grenzüberschreitenden Formwechsels, einer grenzüberschreitenden Verschmelzung oder im Fall einer grenzüberschreitenden Spaltung ebenso wie im Fall eines späteren grenzüberschreitenden Formwechsels, einer grenzüberschreitenden Verschmelzung oder einer grenzüberschreitenden Spaltung die Unternehmensmitbestimmung sich nach Bestimmungen der Kapitel I, II und IV der Richtlinie (EU) 2017/1132 bzw. den nationalen Umsetzungsvorschriften hierzu richtet (Art. 12 Abs. 2 E-28. Regime).

2. Freizügigkeit der EU Inc.

112 Anders als bei Societas Europaea (vgl. Art. 8 SE-VO) sieht der Verordnungsentwurf für die EU Inc. nicht ausdrücklich die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Verlegung des Satzungssitzes vor. Als supranationaler Rechtsform müsste diese Möglichkeit der EU Inc. ebenso offenstehen. Dies sollte im Verordnungsentwurf klargestellt werden. Unbenommen bleibt der EU Inc. jedenfalls eine Verlegung des Verwaltungssitz unter Beibehaltung des Satzungssitzes.

113 Nur schwer mit dem supranationalen Charakter der EU Inc. in Einklang zu bringen ist es, dass auch der „Formwechsel“ einer EU Inc. in eine EU Inc. eines anderen Mitgliedstaats der Regelungen des Kapitels II der Richtlinie (EU) 2017/1132 unterliegen soll (vgl. Erwägungsgrund 17 E-28. Regime). In diesen Fällen liegt bereits begrifflich kein Wechsel der Rechtsform vor. Die EU Inc. ist und bleibt EU Inc., auch wenn sie

infolge der teilweisen subsidiären Verweisung auf nationales Recht Elemente einer nationalen Rechtsform behält.

3. Anwendbares Individual- und Kollektivarbeitsrecht

114 Die Arbeitnehmer der EU Inc. unterliegen ebenso wie die Arbeitnehmer von Gesellschaften des nationalen Rechts dem Individual- und Kollektivarbeitsrecht des Arbeitsorts. Das steht, was das Individualarbeitsrecht anbelangt, im Einklang mit der Rom I-Verordnung und steht hinsichtlich des Kollektivarbeitsrechts im Einklang mit allgemein anerkannten Grundsätzen. Beides ist zudem im Interesse der Gleichbehandlung der EU Inc. mit Gesellschaften des nationalen Rechts geboten.

4. Arbeitnehmerbeteiligungsmodelle

115 Wesentlich für den Erfolg der EU Inc. als Rechtsform gerade für *Start-Up* und *Scale-Up* Unternehmen ist auch ein einheitliches und flexibles Regime für die Beteiligung von Mitarbeitern und Organmitgliedern an der Gesellschaft, da gerade für Gesellschaften in der Gründungs- und Wachstumsphase ohne entsprechende Liquidität die Anteilsbeteiligung ein ganz wesentliches Element einer angemessenen Vergütung darstellt. Deshalb erscheinen die sehr flexiblen Regelungen in Art. 78 f. VO-E zu einem *EU Stock Option Plan* ohne Begrenzung des Volumens und ohne Wartefristen ebenso wie die Vorgaben zur steuerlichen Behandlung (Anerkennung als steuerbares Einkommen erst bei Veräußerung der Anteile) sach- und interessengerecht.

116 Begrüßenswert ist auch, dass Art. 78, 79 VO-E die Einführung eines einheitlichen Besteuerungsrahmens für Optionen auf Anteile der EU Inc. vorsieht. Hierdurch wird das aus grenzüberschreitenden Sachverhalten bekannte Problem vermieden, dass die Mitgliedstaaten zum Teil zu unterschiedlichen Zeitpunkten besteuern, was die Arbeitnehmerfreizügigkeit beschränkt und das grenzüberschreitende Anwerben geeigneter Talente in anderen Mitgliedstaaten erschwert. Weiter begrüßt der DAV, dass der Vorschlag für einen einheitlichen Besteuerungsrahmen eine Endbesteuerung (Einkommenssteuer wird erst im Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile fällig) vorsieht und auf diese Weise die sog. „*Dry Income*“-Problematik vermeidet.

117 Unklar ist nach dem Verordnungsentwurf, ob der privilegierte Besteuerungsrahmen fort gilt, wenn die EU Inc. ihre Rechtsform ändert. Der Fortbestand der Privilegierung des Art. 79 VO-E in diesem Falle wäre in hohem Maße wünschenswert, gerade um die

Mobilität der neuen Rechtsform innerhalb der EU zu fördern und Umwandlungsmaßnahmen unter Beteiligung von EU Incs zu erleichtern.

118 Art. 78 Abs. 6 VO-E weist die Zuständigkeit für die Gewährung von Optionen und deren Erfüllung der Geschäftsleitung der EU Inc. zu. Es fehlt eine Regelung zur Zuständigkeit für den Fall, dass Mitgliedern der Geschäftsleitung Optionen gewährt werden sollen.

IX. Fehlende steuerrechtliche Flankierung des Verordnungsentwurfs

119 Der Verordnungsentwurf ist zu begrüßen, soweit er die gesellschaftsrechtliche Mobilität von Unternehmen im Binnenmarkt stärkt. Bedauerlich ist jedoch, dass steuerliche Mobilitätshindernisse bei grenzüberschreitender Verlagerung von Leitungsfunktionen oder wirtschaftlicher Substanz innerhalb der Union, insbesondere die sog. Entstrickungsfolgen, nicht gelöst werden. Das mindert die praktische Wirksamkeit des Regimes erheblich. Es wird daher gefordert, die gesellschaftsrechtliche Freizügigkeit der EU Inc. auch steuerrechtlich abzusichern.

Verteiler Europa:

- Europäische Kommission
 - Generaldirektion Justiz und Verbraucher
 - Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU
- Europäisches Parlament
 - Ausschuss Recht
 - Ausschuss Haushalt
 - Ausschuss Wirtschaft und Währung
 - Ausschuss Binnenmarkt und Verbraucherschutz
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Bundesverband der Freien Berufe (BFB) – Büro Brüssel
- Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) – Büro Brüssel
- Bundesnotarkammer (BNotK) – Büro Brüssel
- Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) – Büro Brüssel
- Bundesverband der deutschen Industrie e.V. (BDI) – Büro Brüssel

Verteiler Deutschland:

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales

- Fraktionen im Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag
- Finanzausschuss im Deutschen Bundestag
- Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Wirtschaft der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Arbeit und Soziales der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien

- Justizministerien und -senatsverwaltungen der Länder
- Arbeitsministerien und -senatsverwaltungen der Länder
- Wirtschaftsministerien der Länder

- Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Europäische Kommission - Vertretung in Deutschland
- Bundesarbeitsgericht
- Landesarbeitsgerichte

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Landesgruppen und -verbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins

- Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiet des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft
- Juris GmbH
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins
- DAV-Gesetzgebungsausschuss Arbeitsrecht
- DAV-Gesetzgebungsausschuss Steuerrecht
- DAV-Gesetzgebungsausschuss Anwaltsnotariat
- DAV-Gesetzgebungsausschuss Insolvenzrecht
- DAV-Gesetzgebungsausschuss Handelsrecht

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- Deutscher Notarverein
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Juristinnenbund
- Bundessteuerberaterkammer
- Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) e. V.
- Wirtschaftsprüferkammer
- Deutscher Richterbund e.V.
- Neue Richtervereinigung e.V.
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutsche Steuerberaterverband e.V.
- Bund der Steuerzahler e.V.
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Bundesverband Deutscher Banken
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK)
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.

- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
- Gravenbrucher Kreis
- Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
- Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso
- Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V.
- TMA Deutschland
- Distressed Ladies – Women in Restructuring e.V.
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Ver.di, Recht und Politik
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesverband der Arbeitsrechtler in Unternehmen
- Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Arbeitsgerichtsverband
- Mitglieder Geschäftsführender Ausschuss AG Arbeitsrecht im DAV

Presse:

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
- ZRI – Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz
- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW
- Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP
- Redaktion InDat-Report
- Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR
- Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI
- Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO
- Redaktion (Print) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Redaktion (Internet) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Redaktion Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz / ZRI
- Redaktion Zeitschrift für die Insolvenzpraxis / InsbürO
- Redaktion FAZ
- Redaktion Süddeutsche Zeitung
- Redaktion Handelsblatt
- Redaktion dpa
- Redaktion SPIEGEL
- Redaktion Die Welt
- Redaktion taz
- Redaktion Focus
- Redaktion Business Insider
- Die Aktiengesellschaft
- GmbH-Rundschau
- NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
- WM Wertpapiermitteilungen
- ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
- Börsenzeitung
- Juris
- Hamburger Abendblatt
- Der Tagesspiegel
- Legal tribune online
- NJW
- Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)
- Zeitschrift Recht der Arbeit
- Zeitschrift Arbeitsrechtliche Entscheidungen (AE)